

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Philosophie

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Philosophie vermittelt einen Überblick über grundlegende philosophische Themen und Methoden und befähigt die Studierenden, sich in ausgewählte Probleme der Philosophie einzuarbeiten. ²Durch die Beschäftigung mit ausgewählten Schwerpunkten soll das intensive Bearbeiten philosophischer Probleme geübt werden. ³Zu den im Verlauf des Studiums zu erlernenden Arbeitstechniken zählen vor allem die Interpretation philosophischer Texte, das schlüssige Argumentieren, das Analysieren von Problemen, das Verfassen wissenschaftlicher Texte und die mündliche Präsentation des erworbenen Wissens. ⁴Das Studium des B.A. in Philosophie ist nicht nur auf die akademische Laufbahn im Fach Philosophie ausgerichtet, sondern soll auch auf Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Philosophie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium des B.A. in Philosophie im Hauptfach sind das Latinum oder Graecum sowie Kenntnisse zweier weiterer Fremdsprachen notwendig. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des für das Studium erforderlichen Latinums oder Graecums wird im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Für das Studium des B.A. in Philosophie im Nebenfach sind Kenntnisse zweier Fremdsprachen notwendig. ³Die Fremdsprachenkenntnisse sind bis zur Zwischenprüfung durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Philosophie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Philosophie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	PHI-BA-01	Einführung in die Philosophie	12
1-2	PHI-BA-02	Theoretische Philosophie	12 / 18*
3-4	PHI-BA-03	Praktische Philosophie	12 / 18*
3-4	PHI-BA-04	Klassiker und Geschichte der Philosophie	12 / 18*
3-4	PHI-BA-05	Interdisziplinäre Fragen	12
5-6	PHI-BA-06	Aufbaumodul	12
6	PHI-BA-07	Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit: 12 ECTS mündliche Bachelor-Prüfung: 3 ECTS)	15

* In zweien der drei Grundmodule 1-3 sind 18 Leistungspunkte, in einem der drei Grundmodule 1-3 sind 12 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) 21 Leistungspunkte sind im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen zu erbringen.

(4) Das Studium der Philosophie als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 Leistungspunkten.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	PHI-BA-01	Einführung in die Philosophie	12
1-2	PHI-BA-02	Theoretische Philosophie	12
3-4	PHI-BA-03	Praktische Philosophie	12
3-4	PHI-BA-04	Klassiker und Geschichte der Philosophie*	12
3-4	PHI-BA-05	Interdisziplinäre Fragen*	12
5-6	PHI-BA-06	Aufbaumodul	12

* Wahlpflichtmodule: Es wird entweder Modul PHI-BA-04 oder PHI-BA-05 besucht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare (Pro- und Hauptseminare)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Philosophie ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang Philosophie angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in einem weiteren Modul, einschließlich der dem Proseminar zugeordneten Hausarbeit.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- PHI-BA-01 „Einführung in die Philosophie“
- PHI-BA-02 „Theoretische Philosophie“ oder PHI-BA-03 „Praktische Philosophie“ oder PHI-BA-04 „Klassiker und Geschichte der Philosophie“ oder PHI-BA-05 „Interdisziplinäre Fragen“.

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- PHI-BA-01 „Einführung in die Philosophie“.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Semester im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. das durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Latinum oder Graecum sowie durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Semester im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse zweier Fremdsprachen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (soweit nicht schon in der Orientierungsprüfung absolviert):

- PHI-BA-02 „Theoretische Philosophie“
- PHI-BA-03 „Praktische Philosophie“
- PHI-BA-04 „Geschichte und Klassiker der Philosophie“
- PHI-BA-05 „Interdisziplinäre Fragen“.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- PHI-BA-02 „Theoretische Philosophie“
- PHI-BA-03 „Praktische Philosophie“
- PHI-BA-04 „Klassiker und Geschichte der Philosophie“ oder
- PHI-BA-05 „Interdisziplinäre Fragen“.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im Hauptfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module PHI-BA-01 bis PHI-BA-06
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im Nebenfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module PHI-BA-01 bis PHI-BA-06
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

§ 11 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) ¹Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in §

29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Prüfungsmoduls PHI-BA-07 (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Philosophie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2014 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Philosophie nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor